

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für gebündelte Kapazität

von Swissgas

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swissgas gelten ausschliesslich für die Vermarktung gebündelter fester Kapazitäten am Grenzübergangspunkt Wallbach für

- die Jahresauktion für eine Produktelaufzeit vom 1. Oktober 2018, 6.⁰⁰ Uhr CET bis zum 1. Oktober 2019, 6.⁰⁰ Uhr CET, mit dem Bündelungspartner Fluxys TENP
- die Quartalsauktionen für Produktelaufzeiten vom 1. Oktober 2018, 6.⁰⁰ Uhr CET bis zum 1. Januar 2019, 6.⁰⁰ Uhr CET sowie vom 1. Januar 2019, 6.⁰⁰ Uhr CET bis zum 1. April 2019, 6.⁰⁰ Uhr CET mit dem Bündelungspartner Open Grid Europe (OGE)

Sowohl für die Jahres- als auch die beiden Quartalsauktionen wird es jeweils vier Produkte geben – für jede Bilanzzone (Mittelland, Ostschweiz, Westschweiz und Zentralschweiz) eines. In der Folge werden mit dem Begriff „Auktion“ eine Jahresauktion oder beide Quartalsauktionen mit den entsprechenden Produkten gemeint.

Da bei sämtlichen Auktionen die Exit Kapazität in Wallbach aus Deutschland entweder von (Fluxys TENP GmbH bzw. Open Grid Europe GmbH) zur Verfügung gestellt wird, gelten sowohl die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bündelungspartners als auch die von Swissgas (letztere für die Entry Kapazität in Wallbach in die Schweiz).

2. Begriffsbestimmungen

1. Bündelungspartner: Deutscher TSO mit dem Swissgas die Kapazität gebündelt hat.
2. Entry-Kapazität: Transportkapazität auf der Transitgas Leitung von der Einspeisestelle in Wallbach bis zum Übergabepunkt in die entsprechende Bilanzzone in der Schweiz.
3. Entgelt für Entry-Kapazität: entspricht dem überregionales Entgelt im aktuellen Netzzugangsmodell und ist im Ausrufpreis bei der Kapazitätsauktion enthalten (weitere Informationen über das Netzzugangsmodell sowie über die Entgelte auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene finden sich auf der Homepage der Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL): <http://www.ksdl-erdgas.ch/koordinationsstelle.html>).
4. Erdgas: Brennbares Naturgas der Qualität H (High calorific gas). Die Kompatibilität des zu transportierenden Erdgas ist gegeben, wenn es der Transportkunde an der Einspeisestelle mit einer Qualität übergibt, die für den Transport bis zur Ausspeisung aus dem Transitgas Leitungsnetz im Vergleich zum bestehenden Zustand keine Ausgleichs- und Umwandlungsmassnahmen erfordert. Als Erdgas im Sinne der Definition gilt auch auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas.

5. Gebündelte Kapazität: Exitkapazität in Wallbach aus Deutschland und damit korrespondierende Entrykapazität in die Schweiz, die von einem Transportkunden nur zusammengefasst ersteigert bzw. allenfalls zurückgegeben werden kann.
6. Kapazität: Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.
7. Nominierung: Anmeldung eines Transportprogramms
.
8. Nominierte Menge: Von einem Transportkunden nominierte täglich stündliche Menge in kWh, die von Swissgas auf der Transitgas Leitung auf Stundenbasis transportiert wird.
9. Prisma: Prisma European Capacity GmbH, ist die gemeinsame Vermarktungsplattform für Kapazitäten im Gasnetz der grossen europäischen TSOs (<https://platform.prisma-capacity.eu>).
10. Renominierung: Mengenanmeldung für eine oder mehrere Stunden eines Gastages 6.⁰⁰ Uhr CET bis 6.⁰⁰ Uhr CET des folgenden Tages, die nach 12.⁰⁰ Uhr des Vortages erfolgt.
11. Systeme der Swissgas: Systeme, die die Abwicklung eines Gastransports auf der Transitgasleitung ermöglichen.
12. Transportkapazität, vertragliche: Von Swissgas in der Transitgas Leitung vorgehaltenen Kapazität, um die vertraglich festgelegten maximalen Stundenmengen (kWh/h) des Transportkunden von der Einspeisestelle (Wallbach) bis zum Übergabepunkt in die entsprechende Bilanzzone in der Schweiz transportieren zu können.
13. Transportkunde: Hat an der Kapazitätsauktion gemäss dem vertraglichen Geltungsbereich gebündelte Kapazität erfolgreich ersteigert.
14. Werktag: Ein Wochentag, jedoch kein Samstag, Sonntag oder kein Tag, an dem alle Banken (in Deutschland oder in der Schweiz) geschlossen haben.
15. Zeitangaben: Es gilt die offizielle Schweizer Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit).

3. Zulassung zur Primärvermarktungsplattform

1. Für den Zugriff auf die Vermarktungsplattform von Prisma mittels Zugangscode für die unter Ziffer 2 nachfolgend beschriebene Antragsstellung zur Teilnahme an der gebündelten Kapazitätsauktion ist eine einmalige Anmeldung auf dem System von Prisma notwendig, wofür die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prisma gelten.
2. Ein Antragsteller, der an der gebündelten Kapazitätsauktion (Exit Wallbach aus Deutschland/Entry Wallbach in die Schweiz) auf der Vermarktungsplattform von Prisma teilnehmen möchte, stellt vor der Auktion einen Antrag zur Registrierung. Dieser Antrag zur Teilnahme an der Kapazitätsauktion von Prisma für ein bestimmtes Produkt ist durch den Antragsteller auf das System von Prisma einzugeben, worauf Prisma Swissgas und den entsprechenden Bündelungspartner per Email über den Antrag benachrichtigt. In der Folge entscheiden der Bündelungspartner und Swissgas einzeln und ohne Absprache über die Zulassung des Antragstellers und stimmen gegebenenfalls dem Antrag zur Teilnahme an einer gebündelten Auktion zu. Stimmen sowohl der Bündelungspartner als auch Swissgas zu, kann der Antragsteller an der gebündelten Kapazitätsauktion teilnehmen. Alle weiteren Informationen, insbesondere die Fristen wie auch die einzureichenden Daten, sind der Prisma-Plattform zu entnehmen.
3. Swissgas bearbeitet innerhalb von drei Werktagen einen Antrag zur Registrierung zur Teilnahme an der gebündelten Kapazitätsauktion (Exit Wallbach aus Deutschland/Entry Wallbach in die Schweiz) für die Entry-Wallbach-Kapazität in die Schweiz.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Zugangsdaten vor dem unbefugten Gebrauch Dritter. Der Transportkunde unterrichtet Swissgas unverzüglich, wenn die Zugangsdaten verloren gegangen sind oder der begründete Verdacht der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte besteht.

4. Nutzung der Hochdruck-Infrastruktur von Swissgas

1. Erwirbt ein Teilnehmer im Rahmen der Auktionen auf Prisma gebündelte Kapazität, so erhält er eine von Prisma erstellte und versandte Deal Confirmation.
2. Mit der Zulassung zur Kapazitätsauktion auf Prisma wird Swissgas den Teilnehmern der Kapazitätsauktion bei erfolgreicher Kapazitätsersteigerung für die Benutzung der Transitgas Leitung im Umfang der ersteigerten Kapazität zulassen, die für den Netzzugang bzw. den Transport des Erdgases vom Entry-Punkt in Wallbach in die Schweiz bis zum Übergabepunkt in die

entsprechende Bilanzzone in der Schweiz notwendig sind.

3. Swissgas verpflichtet sich nach dem Eingang der Deal Confirmation von Prisma, jeweils auf der Transitgas Leitung eine Transportkapazität in Höhe der vertraglich maximal vom Transportkunden nutzbaren Menge in kWh/h vom Entry-Punkt in die Schweiz in Wallbach bis zum Übergabepunkt in die entsprechende Bilanzzone in der Schweiz zur Versorgung von Schweizer Gasendkunden vorzuhalten.
4. Swissgas kann den Leistungsumfang seiner Systeme oder diejenigen eines beauftragten Dienstleisters zur Abwicklung des Netzzugangs bzw. Transport des Erdgases zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten, technische Massnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistung dienen oder aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme bei Swissgas oder einem beauftragten Dienstleister zur Abwicklung des Netzzugangs führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme von Swissgas bzw. eines Dienstleisters zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Swissgas wird die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme der zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.
5. Für die Dauer der in Ziffer 4 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme von Swissgas bzw. eines beauftragten Dienstleisters zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich. Laufende Prozesse können dabei unterbrochen werden. Swissgas informiert die Transportkunden, sofern diese Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Eine solche Einschränkung der Nutzung oder fehlende Verfügbarkeit der Transitgas Leitung, die nicht auf Force Majeur zurückzuführen ist und für die Swissgas bzw. ein beauftragter Dienstleister die Verantwortung trägt, führt in den betroffenen Stunden zu einer pro rata Preisreduktion für den Transportkunden.
6. Für Nominierungen und Renominierungen bietet Swissgas im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Nominierungssystems/der -systeme einen alternativen Kommunikationsweg über Telefon (+41 44 730 17 41) an.
7. Da es in der Schweiz keinen Übergabepunkt für den Gashandel gibt, ist ein Weitertransport des Gases, das mittels gebündeltem Kapazitätsprodukt aus Wallbach in die Schweiz importiert wurde, nach Italien abwicklungstechnisch nicht möglich.

5. Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- und Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzgruppenvertrags oder eines Netznutzungsvertrags für den Gastransport in und innerhalb der Schweiz, sofern mindestens ein solcher Vertrag nicht bereits vorhanden ist. Ebenso ist die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzungen mit anschliessendem Kommunikationstest zur Nutzung der Kapazität erforderlich. Dies beansprucht maximal zehn Werk-tage, weshalb ein Antrag auf Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrags bzw. Bilanzgrup-penvertrags bis maximal zehn Werk-tage vor der gebündelten Prisma-Kapazitätsauktion ein-gereicht werden muss. Erwirbt ein Auktionsteilnehmer gebündelte Kapazität in verschiedene Bilanz-zonen der Schweiz, so muss er für jede Bilanzzone zuvor einen Bilanzgruppenvertrag abschliessen oder einen jeweiligen Netznutzungsvertrag, sofern mindestens einer dieser Ver-träge nicht bereits vorhanden ist.
2. Bei der Nutzung einer Bilanzgruppe für den Gastransport in und innerhalb der Schweiz, hat der Transportkunde den Buchungspunkt, an dem er gebündelte Kapazität erworben hat, un-verzüglich bis spätestens 18.⁰⁰ Uhr des Tages vor dem Liefertag in die betroffene Bilanz-gruppe einbringen. Hat der Transportkunde mehrere gebündelte Produkte in verschiedenen Schweizer Bilanzgruppen ersteigert, muss der Transportkunde auf dem schweizerischen Netz die Buchungspunkte in die entsprechenden Bilanzgruppen einbringen. Um die Einbrin-gung zu ermöglichen, muss der Transportkunde den (die) Shipper Code(s) jeweils dem deut-schen Bündelungspartner und Swissgas vor der erstmaligen Nutzung spätestens bis 12.⁰⁰ Uhr des letzten Werk-tages vor der Buchung zur Verfügung stellen.
3. Haben mehrere Transportkunden ihre gebündelten Kapazitäten in derselben Bilanzgruppe eingebracht, in der bereits ungebündelte Kapazitäten eingebracht wurden, sind sie verpflich-tet, sich auf einen Bilanzgruppenverantwortlichen zu einigen, der für sie für alle eingebrach-ten Kapazitäten eine einheitliche Nominierung abgibt.
4. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzgruppenverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in eine Bilanzgruppe einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzgruppeverantwortlicher ist, behält sich Swissgas vor, die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt Swissgas von Haftungsan-sprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzgrup-penverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtsgültig vorliegen.

6. Nominierungsvorbereitungen

1. Swissgas führt mit dem Transportkunden für die Benutzung der Transitgas Leitung einen Kommunikationstest durch. Swissgas prüft im Rahmen des Kommunikationstests insbesondere, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Nominierungswege und abgestimmten Datenformate an Swissgas zu versenden sowie entsprechende Meldungen und Mitteilungen von Swissgas zu empfangen. Swissgas teilt dem Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit. Änderungen in Bezug auf die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen haben der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen. Weitere Informationen zum Kommunikationstest finden sich im Anhang und sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Swissgas hat darüber hinaus das Recht, die Wiederholung eines Kommunikationstests zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen ersteigerten festen gebündelten Produkts zu verlangen.
3. Solange der Nominierende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäss der von Swissgas definierten Kriterien nicht besteht, kann Swissgas alle Nominierungen des Nominierenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes auf null (0) setzen.

7. Nominierung

1. Der Austausch aller für die Abwicklung der Nominierungsverfahren und der Mengenermittlung notwendigen Daten erfolgt
 - a. manuell über das Swissgas Online-Nominierungs-Portal oder
 - b. per elektronischen Geschäftsnachrichtenaustausch. Dafür stehen folgende Übertragungswege und Nachrichtenformate zur Verfügung:
 - Edigas4.x-XML (NOMINT/NOMRES) über AS2
 - Edigas5.1-EU-XML (NOMINT/NOMRES) über AS4
2. Die Nominierung für das gebündelte Produkt hat durch den Transportkunden einzeln zu erfolgen – für die Exit-Kapazität in Wallbach aus Deutschland beim deutschen Bündelungspartner und für die Entry-Wallbach-Kapazität in die Schweiz bei Swissgas.
3. Die im Rahmen der gebündelten Kapazitätsauktion auf Prisma ersteigerte gebündelte Kapazität gilt in der Schweiz ausschliesslich für die ersteigerte Bilanzzone in der Schweiz.

4. Der Transportkunde meldet bis spätestens um 12.⁰⁰ Uhr an jedem Tag verbindlich bei Swissgas die stündliche Energiemenge an, die er über die Transitgas Leitung in jeder Stunde des folgenden Tages transportieren will (Tagesprogramm). Swissgas bestätigt die Anmeldung für den folgenden Tag bis 18.⁰⁰ Uhr desselben Tages. Liegt Swissgas bis 18.⁰⁰ Uhr eines Tages keine Transportnominierung vor, sendet Swissgas dem Transportkunden eine einmalige Matching Notice mit dem Wert null (0) zu. Swissgas stellt sicher, dass die Mengenübernahme mit dem vorgelagerten ausländischen Netzbetreiber gemäss den geltenden Regeln am Grenzübergangspunkt erfolgt.
5. Im Sinne einer Vornominierung kann der Transportkunde die tägliche Transportnominierung jeweils bis zu zwei Monate im Voraus vornominieren. Sofern keine tägliche Transportnominierung vorliegt, gilt anstelle des Werts null (0) der Wert dieser Vornominierung als Nominierungswert.
6. Falls der Transportkunde eine Anmeldung ändern möchte (Renomination), muss er dies Swissgas mindestens drei Stunden vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung mitteilen. Swissgas hat die Änderung mindestens eine Stunde vor der Durchführung entweder zu bestätigen oder begründet abzulehnen bzw. zu beschränken.
7. Swissgas kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung die Höhe der in den Bilanzgruppe bzw. den Netznutzungsvertrag eingebrachten Kapazität, kann Swissgas die Nominierung auf diese Höhe beschränken. In diesem Fall gilt die entsprechend beschränkte Nominierung als vom Transportkunden abgegeben.

8. Rückgabe von gebündelter Kapazität

1. Der Transportkunde kann ersteigerte feste gebündelte Kapazität nur wieder gebündelt zurückgeben.
2. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste gebündelte Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, jederzeit, spätestens jedoch bis 14.⁰⁰ Uhr des Tages vor der Lieferung an den Bündelungspartner an Swissgas zurückgeben.
3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt seitens Swissgas schriftlich per Email.

4. Wird ein gebündeltes Produkt vom Transportkunden zurückgegeben, erhält der Transportkunde für die zurückgegebene Entry-Kapazität in Wallbach in die Schweiz von Swissgas keine Vergütung („use it or lose it“ (UIOLI) Prinzip).
5. Die Bilanzzone eines ersteigerten festen gebündelten Kapazitätsprodukts kann im Nachhinein nicht gewechselt werden.

9. Rechnungsstellung

1. Führt die Auktion über Prisma zu einem Auktionsaufschlag, das heisst einem höheren Preis als der regulierte Ausrufpreis, so wird dieser Aufschlag dem Transportkunden mit der Buchungsbestätigung in Rechnung gestellt. Der Aufschlag steht Swissgas und dem jeweiligen Bündelungspartner je zur Hälfte zu.
2. Swissgas stellt dem Transportkunden bis spätestens am 10. Werktag des dem Monat des physischen Gastransports folgenden Monats eine Monatsabrechnung für die Entry Kapazität Wallbach in die Schweiz und die Benützung der Systeme von Swissgas bzw. beauftragten Drittunternehmen zu.
3. Der Transportkunde hat die Abrechnung zu prüfen. Falls bis am 15. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats keine Beanstandung erfolgt, gilt die Abrechnung als genehmigt.
4. Der Transportkunde verpflichtet sich, die Rechnung auf ein von Swissgas zu benennendes Konto innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
Der Transportkunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung am nächsten Werktag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.
5. Bei Zahlungsverzug ist Swissgas berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des Liborsatzes für 3-Monatsdepots in Schweizer Franken zuzüglich vier Prozentpunkte zu verlangen.
6. Ist der Transportkunde mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, so kann Swissgas nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung bei unbenütztem Ablauf der Frist, das Recht zur Benutzung der Transitgas Leitung für den Erdgas-transport im Umfang der ersteigerten Kapazität fristlos kündigen und die Netznutzung beenden. In diesem Fall ist Swissgas berechtigt, Schadenersatz in Höhe des bis zum

ordentlichen Vertragsablauf zu erbringenden Netznutzungsentgelts zu fordern, sofern Swissgas die frei werdende Kapazität nicht anderweitig nutzen kann. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Besitz und Gefahr am Erdgas

1. Besitz und Gefahr am Erdgas verbleiben während dem gesamten Transport von der Einspeisestelle ins Schweizer Netz in Wallbach bis zum Übergabepunkt in die entsprechende Bilanzzone.

11. Höhere Gewalt

1. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, regulatorische Eingriffe oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.
2. Die Kapazität für das gebündelte Kapazitätsprodukt kommt einerseits durch eine Druckabsenkung der Erdgasleitung der Transitgas AG in der Schweiz und andererseits durch Optimierungsmassnahmen im Gasnetz in Deutschland zu Stande. Ein regulatorisches Verbot für diese Zusatzkapazität hätte zur Folge, dass die Druckabsenkung wieder rückgängig gemacht würde, dadurch keine zusätzliche Kapazität vorhanden wäre, somit die gebündelten Quartals- und Jahresprodukte (Exit Wallbach aus Deutschland/Entry Wallbach in die Schweiz) nicht zur Verfügung stehen würden und das Recht zur Benutzung der Transitgas Leitung für den Erdgastransport im Umfang der ersteigerten Kapazität vor Ablauf des Enddatums ohne Anspruch auf Schadensersatz seitens Swissgas gekündigt würde, ohne das dem Transportkunden eine Entschädigung zustehen würde.

12. Kündigungsrecht

1. Swissgas ist berechtigt und verpflichtet, den Einspeisevertrag zu kündigen, wenn der korrespondierende Vertrag des Bündelungspartners am gebündelten Buchungspunkt gekündigt wird. Entsprechend ist Swissgas berechtigt, den Einspeisevertrag anzupassen, wenn der Vertrag des Bündelungspartners angepasst wird. Die Rechte und Pflichten des Einspeisevertrags am gebündelten Buchungspunkt sind ausgesetzt, solange Leistungspflichten des korrespondierenden Vertrags des Bündelungspartners am gebündelten Buchungspunkt ausgesetzt sind bzw. der korrespondierende Vertrag noch nicht wirksam ist. Die Kündigung bzw. Anpassung bzw. Aussetzung des Einspeisevertrages nach Massgabe der vorstehenden

Bestimmungen erfolgt jeweils auf den Zeitpunkt der Kündigung bzw. Anpassung bzw. Aussetzung des Ausspeisevertrags des Bündelungspartners.

2. Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung zur Benutzung der Systeme von Swissgas für den Erdgastransport im Umfang der ersteigerten Kapazität aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
3. Wichtige Gründe liegen für Swissgas insbesondere dann vor, wenn
 - a. Wenn der Fall von Art. 9 Ziff. 6 vorstehend vorliegt
 - b. der Transportkunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet
 - c. der Transportkunde zahlungsunfähig ist und gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Aktiven abgelehnt wird oder er ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht hat.

13. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner werden einander alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig und ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Informationen bzw. Daten können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
2. Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie der Gegenseite per Email zugestellt wurden. Beim Kontakt mit Swissgas ist dabei die Email Adresse «transport@swissgas.ch» zu verwenden.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Die Vertragspartner haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Benutzung der Transitgas Leitung für den Erdgastransport im Umfang der ersteigerten Kapazität durch den Transportkunden auf ein anderes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Swissgas.

6. Swissgas ist berechtigt, die Benutzung der Transitgas-Infrastruktur für den Erdgastransport im Umgang der ersteigerten Kapazität mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
7. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein/werden oder sollte eine neue Bestimmung in die AGB aufgenommen werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Swissgas hat dem Transportkunden die Änderungen in den AGB bekanntzugeben. Mangels einer ausdrücklichen Erklärung des Transportkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung gelten die veränderten AGB als vereinbart. Falls kein Einverständnis besteht, werden die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren. Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen notwendige Anpassungen der AGB bleiben in jedem Falle vorbehalten.
8. Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Zürich.